

2. Nachtragssatzung

vom 10.09.2020

zur Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Farschweiler vom 07.03.2018

Der Gemeinderat Farschweiler hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), sowie der §§ 2 Abs.3, 5 Abs.2 und 6 Abs.1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04.03.1983 (GVBl. S.69, BS2127-1), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 06.02.1996 (GVBl. S. 65), folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

4. Grabstätten

§ 12 Allgemeines, Art der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden reihenweise angelegt und unterschieden in

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Urnengrabstätten als Reihengrabstätten
- d) Urnengrabstätten als Wahlgrabstätten
- e) Rasengrabstätten als Reihengrabstätten
- f) Rasengrabstätten als Urnenreihengrabstätten
- g) Ehrengrabstätten

(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.